

## **WERKSTADT**

Mannesmannstr. 6  
58455 Witten  
02302-948940  
kontakt@werk-stadt.com

# **Marktordnung**

AGB und Teilnahmebedingungen für die Märkte in der WERKSTADT

### § 1

Veranstalter ist die WERKSTADT nachstehend als "Veranstalter" bezeichnet.

### § 2

Eine Reservierung ist nur gültig bei voller Bezahlung. Eine Reservierung kann jederzeit vom Veranstalter ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder widerrufen werden.

### § 3

Bei Rücktritt durch den Aussteller vor der Veranstaltung werden trotzdem Kosten erhoben. Bei Nichterscheinen des Ausstellers am Tag der Veranstaltung ist die Standmiete und Kautions zu 100% fällig. Falls der Aussteller vor der Veranstaltung seinen Platz storniert, versucht der Veranstalter den gemieteten Platz anderweitig zu vergeben und kann danach gegebenenfalls den gezahlten Betrag zurück erstatten.

### § 4

Der Aussteller hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Auch wenn dieser vorher abgesprochen war, kann ein anderer Platz zugewiesen werden. Der Aussteller ist verpflichtet an seinem Stand für die Einhaltung jeglicher Verordnungen und Gesetze, wie z.B. GewO. HygieneGesetze, GastG. usw. zu sorgen.

### § 5

Mit dem Aufbau der Stände darf nicht vor der vom Veranstalter angegebenen Zeit begonnen werden.

### § 6

Der Aussteller darf die gemietete Standfläche nicht ohne Absprache an Dritte weitervermieten.

### § 7

Der Aussteller ist verpflichtet seinen Stand während der festgesetzten Marktzeit oder Veranstaltungszeit geöffnet zu halten, bei vorzeitigem Abbau oder Schließung des Verkaufstandes ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Veranstalter wird die Standkaution einbehalten. Die Aufsichtspflicht für die Verkaufstände obliegt dem jeweiligen Betreiber. Wird eine Bewachung durch den Veranstalter veranlasst so ist diese jedoch ohne Gewähr. Ein Schadenersatzanspruch für den Aussteller erwächst hieraus nicht.

### § 8

Das Befahren des Zufahrtbereich während der festgesetzten Marktzeit ist ausdrücklich untersagt. Nur zum Be- und Entladen ist dies gestattet. Es wird darauf hingewiesen auf dem Parkplatz die Verbotsschilder zu beachten.

### § 9

Der Aussteller ist verpflichtet die gemietete Fläche, sowie einen Meter (1m) vor seinem Stand und bis zur Fläche seiner direkten Nachbarstände zu reinigen. Der entstandene Müll ist vom Aussteller selbst zu entsorgen. Bei Verstößen gegen diese Bedingung wird die vom Aussteller gezahlte Standkaution einbehalten.

### § 10

Der Veranstalter kann eine Veranstaltung jederzeit absagen, abrechnen, verkürzen oder verlegen. Bei Verlegung oder Absage einer Veranstaltung werden die gezahlten Standgelder für den Verlegungstermin bzw. einen Ersatztermin gutgeschrieben. Ein Anspruch auf Rückvergütung oder Schadenersatz für den Aussteller entsteht nicht. Bei Ausfall einer Veranstaltung wegen höherer Gewalt wie z.B. Sturm, wird kein Ersatz gewährt.

### § 11

Mit dem Verkauf darf nicht vor der festgesetzten Marktzeit begonnen werden. Der Verkauf ist mit dem Ende der Marktzeit sofort zu beenden.

### § 12

Mit dem Abbau der Stände darf frühestens 30 Min. vor Ende der Marktzeit oder Veranstaltung begonnen werden. Der Abbau der Stände und die Platzreinigung muss spätestens 60 Min. nach Ende der Marktzeit oder Veranstaltung abgeschlossen sein.

#### § 13

Musik, Video, Film oder Rundfunkgeräte dürfen nur mit Genehmigung des Veranstalters benutzt werden. Für die Anmeldung und Gebühren gegenüber der GEMA oder anderen bezugsberechtigten Stellen ist der Aussteller selbst verantwortlich.

#### § 14

Der Verkauf von Speisen, Getränken, Lebens- und Genussmitteln ist nicht gestattet. Der Verkauf von Neuwaren ist untersagt. Vor allem ist das Anbieten und Verkaufen von illegalen Produkten (Produkte die indizierte sind, ins Waffenschutzgesetz fallen, jugendgefährdende Materialien etc.) ausdrücklich verboten.

#### § 15

Es obliegt dem Aussteller sich über alle Verordnungen und Gesetze, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltungen stehen, selbst zu informieren.

#### § 16

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Veranstaltungsgelände zu jeder Zeit der Veranstaltung, d.h. auch vor und nach der Marktzeit oder Veranstaltungsdauer das Haus- und Platzrecht aus. Den Anweisungen des Veranstalters und seiner Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Nichtfolgeleistung der Anweisungen des Veranstalters oder seiner Beauftragten durch den Aussteller kann der Veranstalter oder seine Beauftragten den Stand des Ausstellers mit sofortiger Wirkung schließen lassen und ggf. ein Hausverbot aussprechen. Ein Anspruch auf Rückvergütung oder Schadensersatz für den Aussteller entsteht nicht.

#### § 17

Der Veranstalter übt auf dem Veranstaltungsgelände das Vermieterpfandrecht aus. Wird das erhobene Standgeld vom Aussteller nicht spätestens nach Bezug des Standplatzes entrichtet so kann der Veranstalter Teile oder den gesamten Warenbestand des Ausstellers sowie dessen Ausrüstung wie z.B. Marktschirm, Verkaufsstand, Verkaufshänger usw. als Pfand einziehen und bei Nichteinlösung durch den Aussteller auf dem gesetzlich vorgeschriebenem Wege zur Wahrung seiner Interessen veräußern oder in sein Eigentum übernehmen.

#### § 18

Für alle Schäden die dem Veranstalter oder Dritten durch den Aussteller oder seinen Beauftragten entstehen haftet der Aussteller in voller Höhe und ist dem Veranstalter gegenüber zu vollem Schadenersatz verpflichtet. Der oder die Betreiber des jeweiligen Verkaufsstandes haften als Gesamtschuldner.

#### § 19

Mit der Anmeldung sowie dem Bezug einer Standfläche auf einer Veranstaltung des Veranstalters erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen in vollem Umfang an und verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung derselben. Bei Verstößen gegen eine oder mehrere der Teilnahmebedingungen durch den Aussteller ist der Aussteller gegenüber dem Veranstalter zu vollem Schadenersatz bzw. zur Zahlung der angegebenen Vertragsstrafe verpflichtet.

#### § 20

Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Die unwirksame oder die unwirksamen Bedingungen sind durch rechtlich wirksame Bedingungen zu ersetzen deren Inhalt dem Sinn der unwirksamen in höchstem Maße entspricht.

#### § 21

Gerichtsstand und Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist Witten.